

Sicherheitsdatenblatt

Entspricht dem Anhang II der REACH – Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Identifikation der Substanz/Mischung und des Unternehmens/Unternehmens

1.1. Produktkennung

Code: 0005183
Name: RE-CRYSTALBOX
Chemischer Name und Synonyme: RE-CRISTALBOX

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen der Substanz oder Mischung und entmutigte Verwendungen

Nutzungsgebiet: SU22 – Professionelle Anwendungen SU21 – Verbrauchernutzungen
Produktkategorie: PC35 – Wasch- und Reinigungsprodukte (einschließlich lösungsmittelbasierter Produkte)
Beschreibung/Verwendung: Polierender Schleifmittel

1.3. Informationen zum Anbieter von Sicherheitsdatenblättern

Firmenname: MARBEC S.R.L.
Adresse: VIA CROCE ROSSA 5/i
Lage und Zustand: 51037 MONTALE (PISTOIA)
ITALIEN
Tel. +039 0573/959848

E-Mail-Adresse der zuständigen Person,
Sicherheitsdatenblatt-Manager

info@marbec.it

1.4. Notfalltelefonnummer

Für dringende Informationen wenden Sie sich bitte
an
Giftnotrufzentralen sind rund um die Uhr erreichbar:

Giftnotruf Berlin 030 30686700

ABSCHNITT 2. Gefahrenidentifikation

2.1. Klassifizierung der Substanz oder Mischung

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und den nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Das Produkt benötigt daher ein Sicherheitsdatenblatt, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu Gesundheits- und/oder Umweltrisiken sind in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes aufgeführt.

Klassifikation und Gefährdenangaben:

Augenreizung, Kategorie 2

H319

Es verursacht starke Augenreizungen.

2.2. Labelelemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) sowie nachfolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Warnungen: Vorsicht

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Vorsichtsmaßnahmen:

P280 Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bestandteile, die mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 konform sind

Nichtionische Tenside <5 %, Konservierungsstoffe

2.3. Weitere Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz \geq bis 0,1 %.

Das Produkt enthält keine endokrin störenden Substanzen in einer Konzentration \geq 0,1 %.

ABSCHNITT 3. Informationen zu Zusammensetzung/Zutaten

3.2. Mischungen

Enthält:

Identifikation	x = Conc. %	Klassifikation 1272/2008 (CLP)
----------------	-------------	--------------------------------

Ceriumoxid

INDEX	$9 \leq x < 30$	
-------	-----------------	--

CE -

CAS 1306-38-3

ALUMINA

INDEX -	$3 \leq x < 9$	
---------	----------------	--

215-691-6 n. Chr.

CAS 1344-28-1

REG. REACH 01-2119529248-35-0024

**N,N-BIS(CARBOXYLATEMETHYL)-
L-TRETANATRIUMGLUTAMAT**

INDEX - $3 \leq x < 9$

257-573-7 n. Chr.

CAS 51981-21-6

Registrierung REACH 01-
2119493601-38

OLEINA BIDISTILLATA ANIMAL

INDEX $1 \leq x < 3$

CE -

CAS 67701-08-0

Alkohole, C11-13-verzweigt, Ethoxylate (>2,5 Mol EO)

INDEX $1 \leq x < 3$

Akute Toxikologie. 4 H302, Augendamm. 1 H318

CE -

LD50 Oral: >300 mg/kg

CAS 68439-54-3

Der vollständige Text der Gefahreناussagen (H) findet sich in Abschnitt 16 des Datenblatts.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Wenn Sie Zweifel haben oder Symptome haben, kontaktieren Sie einen Arzt und zeigen Sie ihm dieses Dokument.

Bei schwereren Symptomen rufen Sie die 118 an, um sofortige medizinische Hilfe zu erhalten.

AUGEN: Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden, wenn die Situation eine einfache Durchführung der Operation erlaubt. Waschen Sie sofort und gründlich mit Wasser mindestens 15 Minuten lang und öffnen Sie die Augenlider weit. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

HAUT: Entfernen Sie kontaminierte Kleidung. Wasche sofort und gründlich mit fließendem Wasser (und wenn möglich) Seife. Konsultieren Sie einen Arzt. Vermeiden Sie weiteren Kontakt mit kontaminierter Kleidung.

INGESTION: Erbrechen Sie nicht, es sei denn, Ihr Arzt ist ausdrücklich zugewiesen. Verabreichen Sie nichts oral, wenn das Subjekt bewusstlos ist. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

INHALATION: Bringen Sie das Subjekt an die frische Luft weg vom Unfallort. Suchen Sie sofort medizinische Hilfe auf.

Schutz von Rettungskräften

Es ist gute Praxis für den Retter, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt war, persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Die Art solcher Schutzmaßnahmen hängt von der Gefährlichkeit der Substanz oder Mischung, der Art der Exposition und dem Ausmaß der Kontamination ab. Mangels weiterer spezifischer Hinweise wird empfohlen, Einweghandschuhe im Falle eines möglichen Kontakts mit biologischen Flüssigkeiten zu verwenden. Für die Art der PSA, die für die Eigenschaften der Substanz oder des Gemisches geeignet ist, siehe Abschnitt 8.

4.2. Hauptsymptome und -effekte, sowohl akut als auch verzögert

Spezifische Informationen über die Symptome und Auswirkungen des Produkts sind nicht bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Nach derzeit verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Effekten nach der Exposition mit diesem Produkt bekannt.

4.3. Hinweis auf den Bedarf an sofortiger medizinischer Beratung und Sonderbehandlung

Wenn die Augenreizungen weiterhin bestehen, suchen Sie medizinische Hilfe auf.

Möglichkeiten, am Arbeitsplatz für eine spezifische und sofortige Behandlung verfügbar zu sein

Laufendes Wasser für Haut und Augenwaschung.

ABSCHNITT 5. Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmethoden sind die traditionellen: Kohlendioxid, Schaum, Staub und Wassersprüh.

UNGEEIGNETE LÖSCHMETHODE

Niemand im Besonderen.

5.2. Besondere Gefahren, die durch die Substanz oder das Gemisch entstehen

GEFAHREN DURCH EINWIRKUNG IM FEUERFALL

Vermeiden Sie es, die Verbrennungsprodukte einzuatmen.

5.3. Empfehlungen für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um zu verhindern, dass das Produkt zersetzt und Stoffe entwickelt, die potenziell gesundheitsschädlich sind. Tragen Sie immer vollständige Brandschutzausrüstung. Sammeln Sie Löschwasser, das nicht in die Kanalisation geleitet werden sollte. Entsorgen Sie kontaminiertes Wasser, das zum Löschen und Restfeuer gemäß den geltenden Vorschriften verwendet wird.

AUSRÜSTUNG

Normale Feuerwehrkleidung, wie ein offener Druckluft-Atemgerät (EN 137), ein flammhemmender Anzug (EN469), flammenschutzhandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A29 oder A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen im Falle einer versehentlichen Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Stoppe das Leck, wenn keine Gefahr besteht.

Tragen Sie geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung, wie in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts erwähnt), um eine Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern. Diese Hinweise gelten sowohl für Arbeiter als auch für Notfallmaßnahmen.

6.2. Umweltvorsichtsmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in Abwasserkanäle, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangt.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Sanierung

Saugen Sie das verschüttete Produkt in einen geeigneten Behälter. Bewerten Sie die Kompatibilität des zu verwendenden Behälters mit dem Produkt und prüfen Sie Abschnitt 10. Nehmen Sie den Rest mit inertem Absorptionsmaterial auf.

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des vom Leck betroffenen Ortes. Die Entsorgung kontaminierter Materialien erfolgt gemäß den Bestimmungen von Punkt 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Alle Informationen zum Personenschutz und zur Entsorgung sind in den Abschnitten 8 und 13 zu finden.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang

Behandle das Produkt nach Konsultieren aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsdatenblatts. Vermeiden Sie es, das Produkt in die Umwelt zu verteilen. Essen oder trinken oder rauchen Sie während der Nutzung nicht. Entfernen Sie kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung, bevor Sie Essbereiche betreten.

7.2. Bedingungen für sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Bewahre sie nur im Originalbehälter auf. Bewahren Sie geschlossene Behälter an einem gut belüfteten Ort auf, fern von direkter Sonneneinstrahlung. Bewahren Sie Behälter fern von unvereinbaren Materialien auf und prüfen Sie Abschnitt 10.

Lagerklasse TRGS 510 (Deutschland):

10

7.3. Besondere Endanwendungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositions-/Personenschutzkontrollen

8.1. Steuerparameter

Regulatorische Referenzen:

DEU	Deutschland	Forschungsgemeinschaft MAK- und BAT-Werte-Liste 2022 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe Mitteilung 58
ESP	España	Beschäftigungsgrenzwerte für chemische Stoffe in Spanien 2023
FRA	Frankreich	Beschäftigungsgrenzwerte für chemische Stoffe in Frankreich, Dekret Nr. 2021-1849 vom 28. Dezember 2021
GBR	Vereinigtes Königreich TLV-ACGIH	EH40/2005 Arbeitsplatz-Expositionsgrenzen (Vierte Ausgabe 2020) ACGIH 2023

ALUMINA

Schwellenwert-Grenzwert

Typ	Status	TWA/8h		STEL/15 Minuten		Anmerkungen / Anmerkungen
		MG/m3	ppm	MG/m3	ppm	
MAK	GAB	4				INALAB
MAK	GAB	1,5				ATME
VLA	ESP	10				
VLEP	VON	10				
NUN	GBR	10				INALAB
WEL	GBR	4				RESPIR
TLV-ACGIH		1				ATME An die

Gesundheit – Abgeleitetes Wirkungsniveau – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher			Auswirkungen auf die Arbeiter				
	Akuträume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Inhalation								3 mg/m ³ 8 Stunden

N,N-BIS(CARBOXYLATE METHYL)-L-TRETANATRIUMGLUTAMAT

Vorhergesagte Konzentration ohne Auswirkungen auf die Umwelt – NECP

Referenzwert im Süßwasser	2	MG/L
Referenzwert im Meerwasser	0,2	MG/L
Wasserreferenzwert, intermittierende Freisetzung	1	MG/L
Referenzwert für STP-Mikroorganismen	41,2	MG/L
Referenzwert für die Nahrungskette (Sekundärvergiftung)	67	mg/kg

Gesundheit – Abgeleitetes Wirkungsniveau – DNEL / DMEL

Ausstellungsstraße	Auswirkungen auf Verbraucher			Auswirkungen auf die Arbeiter				
	Akuträume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch	Akuträume	Akut systemisch	Chronische Prämissen	Chronisch systemisch
Mündliche				1,5 mg/kg/Tag				
Inhalation				1,8 mg/m ³	55 mg/m ³	55 mg/m ³		7,3 mg/m ³
Dermal			VND	7500 mg/kg/Tag			VND	15.000 mg/kg/Tag

Legende:

(C) = DECKE ; INALAB = Inhalierbarer Anteil; RESPIR = atemfähiger Anteil; TORAC = Thoraxfraktion.

VND = Gefahr identifiziert, aber keine DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine erwartete Exposition; NPI = keine Gefahr festgestellt; NIEDRIG = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HOCH = hohe Gefahr.

8.2. Belichtungskontrollen

Da der Einsatz geeigneter technischer Maßnahmen stets Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben sollte, sorgen Sie für eine gute Belüftung am Arbeitsplatz durch effektive lokale Absaugung.

Bei der Auswahl persönlicher Schutzausrüstung sollten Sie bei Bedarf Ihren Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstung muss mit dem CE-Kennzeichen ausgestattet sein, das ihre Einhaltung aktueller Standards bestätigt.

Stellen Sie Notfallduschen mit visokularem Becken bereit.

HANDSCHUTZ

Schützen Sie Ihre Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III.

Für die endgültige Wahl des Materials der Arbeitshandschuhe (siehe EN 374 Standard) müssen Folgendes berücksichtigt werden: Kompatibilität, Verfall, Durchdringungszeit.

Im Fall von Präparaten muss die Widerstandsfähigkeit von Arbeitshandschuhen gegen chemische Mittel vor der Verwendung überprüft werden, da dies nicht vorhersehbar ist. Handschuhe haben eine Tragezeit, die von Dauer und Gebrauchsart abhängt.

HAUTSCHUTZ

Trage langärmelige Arbeitskleidung und Schutzschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie I (siehe Verordnung 2016/425 und EN ISO 20344 Standard). Waschen Sie mit Seife und Wasser, nachdem Sie die Schutzkleidung ausgezogen haben.

AUGENSCHUTZ

Es wird empfohlen, luftdichte Schutzbrillen zu tragen (siehe EN ISO 16321 Standard).

ATEMSCHUTZ

Der Einsatz von Atemschutzausrüstung ist notwendig, wenn die ergriffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition des Arbeitnehmers gegenüber den berücksichtigten Schwellenwerten zu begrenzen. Es wird empfohlen, eine Maske mit einem Typ-A-Filter zu tragen, dessen Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der Grenzkonzentration gewählt werden muss. (cf. EN 14387 Standard).

Falls die betreffende Substanz geruchslos ist oder ihre Geruchsschwelle über dem relevanten TLV-TWA liegt, und im Notfall, tragen Sie ein offenes Luftbeatmungsgerät (siehe EN 137 Standard) oder eine externe Luftansaugungsmaske (siehe EN 138 Standard). Für die korrekte Wahl des

Atemschutzgeräts siehe EN 529.

UMWELTEXPOSITIONSKONTROLLEN

Emissionen aus Produktionsprozessen, einschließlich der von Lüftungsanlagen, sollten auf die Einhaltung der Umweltschutzgesetze kontrolliert werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Informationen
Physischer Zustand	Gelatinöse Flüssigkeit	
Farbe	Weiß	
Geruch	Geruchlos	
Schmelz- oder Gefrierpunkt	Ausverkauft	
Anfangssiedepunkt	Ausverkauft	
Entflammbarkeit	Ausverkauft	
Untere Sprengstoffgrenze	Ausverkauft	
Obere Explosivgrenze	Ausverkauft	
Brennpunkt	> 90 °C	
Selbstzündungstemperatur	Ausverkauft	
Zersetzungstemperatur	Ausverkauft	
pH	8	
Kinematische Viskosität	Ausverkauft	
Löslichkeit	Teilweise in Wasser löslich	
Partitionskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	Ausverkauft	
Dampfdruck	Ausverkauft	
Dichte und/oder relative Dichte	1,16 kg/l	
Relative Dampfdichte	Ausverkauft	
Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar	

9.2. Weitere Informationen

9.2.1. Informationen zu Klassen physischer Gefahren

Informationen nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/EU) 0

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktionsfähigkeit

10.1. Reaktionsfähigkeit

Unter normalen Nutzungsbedingungen besteht keine besondere Gefahr einer Reaktion mit anderen Substanzen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normaler Nutzung und Lagerung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Beachten Sie jedoch die übliche Vorsicht in Bezug auf Chemikalien.

10.5. Inkompatible Materialien

Informationen nicht verfügbar

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

Mangels experimenteller toxikologischer Daten zum Produkt selbst wurden die möglichen Gesundheitsrisiken des Produkts anhand der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe gemäß den Kriterien der Referenzgesetzgebung für die Klassifizierung bewertet. Betrachten Sie daher die Konzentration der einzelnen gefährlichen Stoffe, die in Abschnitt 3 erwähnt werden können, um die toxikologischen Auswirkungen aus der Exposition mit dem Produkt zu bewerten.

11.1. Informationen zu Gefahrenklassen, definiert in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Stoffwechsel, Kinetik, Wirkmechanismus und weitere Informationen

Informationen nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Informationen nicht verfügbar

Unmittelbare, verzögerte und chronische Folgen durch kurz- und langfristige Expositionen

Informationen nicht verfügbar

Interaktive Effekte

Informationen nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalation) der Mischung:	Unklassifiziert (keine relevanten Komponenten)
ATE (Oral) der Mischung:	>2000 mg/kg
ATE (Cutaneous) der Mischung:	Unklassifiziert (keine relevanten Komponenten)

ALUMINA

LD50 (mündlich):	> 5000 mg/kg Ratte
------------------	--------------------

N,N-BIS(CARBOXYLATE METHYL)-L-TRETANATRIUMGLUTAMAT

LD50 (Kutan):	> 2000 mg/kg OECD 402
LD50 (mündlich):	> 2000 mg/kg Ratte
LC50 (Nebel-/Staubinhalation):	> 4,2 mg/l/4 Stunden OECD 403

Aliphatisches Alkoholethoxylat 7 Mol

LD50 (Kutan):	> 2000 mg/kg Kaninchen
LD50 (mündlich):	> 300 mg/kg Ratte

OLEINA BIDISTILLATA ANIMAL

LD50 (mündlich):	> 2000 mg/kg Ratte
------------------	--------------------

HAUTKORROSION / HAUTREIZUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG

Verursacht starke Augenreizungen

ATEM- ODER HAUTSENSIBILISIERUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

KEIMZELLMUTAGENZ

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

KREBSERREGUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – EINZELNE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGANTOXIZITÄT (STOT) – WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

GEFAHR IM FALL VON SAUGUNG

Erfüllt nicht die Klassifikationskriterien dieser Gefahrenklasse

11.2. Informationen zu anderen Gefahren

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Störstoffe mit Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind, die untersucht werden.

ABSCHNITT 12. Ökologische Informationen

Verwenden Sie es nach guten Arbeitspraktiken, ohne dass das Produkt in die Umwelt verteilt wird. Benachrichtigen Sie die zuständigen Behörden, falls das Produkt in Gewässer gelangt ist oder wenn es kontaminierten Boden oder Vegetation aufweist.

12.1. Toxizität

Aliphatisches Alkoholethoxylat 7 Mol

LC50 - Fische	5 mg/l/96 Stunden
EC50 - Krebstiere	5 mg/l/48 Stunden
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	5 mg/l/72 Stunden
NOEC Chronische Algen / Wasserpflanzen	10 mg/kg OECD-Methode 208

N,N-BIS(CARBOXYLATEMETHYL)-L-TRETANATRIUMGLUTAMAT

LC50 - Fische	> 100 mg/l/96h Oncorhynchus mykiss
EC50 - Krebstiere	> 100 mg/l/48 Stunden Daphnia magna
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l/72h demsodemsus supspicatus, OECD 201
NOEC Chronische Algen / Wasserpflanzen	> 100 mg/l OECD 201

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ALUMINA

Wasserlöslichkeit < 2E-05 mg/l

Abbaubarkeit: Daten nicht verfügbar

Aliphatisches Alkoholethoxylat 7 Mol

Schnell abbaubar

N,N-BIS(CARBOXYLATEMETHYL)-L-TRETANATRIUMGLUTAMAT

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Informationen nicht verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Informationen nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Substanzen in einem Prozentsatz \geq bis 0,1 %.

12.6. Endokrine Störeeigenschaften

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Substanzen, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Störstoffe mit Umweltauswirkungen aufgeführt sind.

12.7. Weitere Nebenwirkungen

Informationen nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Entsorgungsüberlegungen

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

Wiederverwenden, wenn möglich. Produktrückstände gelten als gefährlicher Sonderabfall. Die Gefahr von Abfällen, die einen Teil dieses Produkts enthalten, muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen bewertet werden.

Die Entsorgung muss einem Unternehmen anvertraut werden, das für die Abfallverwaltung zuständig ist, und zwar in Übereinstimmung mit nationalen und möglicherweise lokalen Gesetzen.

Das Management von Abfällen, die durch die Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss gemäß den Vorschriften zur Arbeitssicherheit organisiert werden. Siehe Abschnitt 8 für den Bedarf an PSA-Materialien.

KONTAMINIERTE VERPACKUNG

Kontaminierte Verpackungen müssen zur Rückgewinnung oder Entsorgung gemäß den nationalen Abfallmanagementvorschriften eingesandt werden.

ABSCHNITT 14. Verkehrsinformationen

Das Produkt darf nach den geltenden Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter auf der Straße (A.D.R.), per Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG-Code) und per Luft (IATA) nicht als gefährlich gelten.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Offizielle UN-Verkehrsbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Verkehrsgefahrklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Gefahren für die Umwelt

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Nutzer

Nicht anwendbar

14.7. Massenverkehr gemäß den IMO-Gesetzen

Informationen nicht anwendbar

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Gesetze und Vorschriften zu Gesundheit, Sicherheit und Umwelt, die spezifisch für die Substanz oder das Gemisch sind

Kategorie Seveso – Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Beschränkungen für das Produkt oder die Stoffe in Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

<u>Produkt</u>	
Punkt	3

Enthaltene Substanzen

Punkt	75
-------	----

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Sprengstoffvorläufern

Nicht anwendbar

Substanze auf der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Basierend auf den verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC-Substanzen in einem Prozentsatz \geq bis 0,1 %.

Substanzen, die der Zulassung unterliegen (Anhang XIV REACH)

Keine

Substanzen, die der Exportmelldungsverordnung (EU) 649/2012 unterliegen:

Keine

Substanzen, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Substanzen, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keine

Gesundheitschecks

Arbeiter, die diesem chemischen Stoff ausgesetzt sind, der gesundheitsschädlichen Substanz ausgesetzt sind, müssen einer Gesundheitsüberwachung gemäß den Bestimmungen der Technik unterzogen werden. 41 des Gesetzgebungsdekrets 81 vom 9. April 2008, es sei denn, das Risiko für die Sicherheit und Gesundheit des Arbeitnehmers wurde gemäß den Bestimmungen des Artes als irrelevant eingestuft. 224 Absatz 2.

Klassifikation für Wasserverschmutzung in Deutschland (AwSV, vom 18. April 2017)

WGK 1: Nicht sehr gefährlich für Wasser

15.2. Chemische Sicherheitsbewertung

Für die in Abschnitt 3 aufgeführten Mischungen oder Substanzen wurde keine chemische Sicherheitsbewertung entwickelt.

ABSCHNITT 16. Weitere Informationen

Text der in den Abschnitten 2-3 des Blatts genannten Gefahrenhinweise (H):

Akute Toxikologie. 4	Akute Toxizität, Kategorie 4
Eye Dam. 1	Schwere Augenverletzungen, Kategorie 1
Augenreiz. 2	Augenreizung, Kategorie 2
H302	Schädliches wurde aufgenommen.
H318	Es verursacht ernsthafte Augenschäden.
H319	Es verursacht starke Augenreizungen.

LEGENDE:

- ADR: Europäische Vereinbarung über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE/STA: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Number
- EG: Identifikationsnummer im ESIS (European Repository of Existing Substances)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes Level ohne Wirkung
- EC50: Konzentration, die 50 % der getesteten Population betrifft
- EMS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonized System for the Classification and Labelling of Chemicals
- IATA DGR: Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration von 50 % der Testpopulation
- IMDG: Internationaler Seegesetzbuch für den Transport gefährlicher Güter
- IMO: Internationale Seeschiffahrtsorganisation
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI des CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Beruflicher Expositionsniveau
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
- PEC: Vorhersehbare Umweltkonzentration
- PEL: Vorhersehbares Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Vorhersehbare Konzentration ohne Wirkung
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Vorschriften für den internationalen Transport gefährlicher Güter per Zug
- TLV: Schwellenwertgrenzwert
- TLV-OBERGRENZE: Konzentration, die während jeglicher Zeit beruflicher Exposition nicht überschritten werden darf.
- TWA: Gewichtete durchschnittliche Expositionsgrenze
- TWA STEL: Kurzfristige Belastungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ

- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Aquatische Gefahrenklasse (Deutschland).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE:

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH-Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII ATP. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV ATP. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI ATP. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Auflage
 - Umgang mit Chemikaliensicherheit
 - INRS – Toxikologisches Blatt
 - Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
 - N.I. Sax - Gefährliche Eigenschaften industrieller Materialien – 7, Ausgabe 1989
 - IFA GESTIS Webseite
 - Website der ECHA-Agentur
 - Datenbank der SDS-Modelle chemischer Substanzen - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità

Hinweis an den Nutzer:

Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf dem uns zum Zeitpunkt der letzten Version vorliegenden Wissen. Der Nutzer muss sicherstellen, dass die Informationen in Bezug auf die spezifische Nutzung des Produkts geeignet und vollständig sind.

Dieses Dokument sollte nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

Da die Nutzung des Produkts nicht direkt unter unserer Kontrolle fällt, ist es die Pflicht des Nutzers, die geltenden Gesetze und Vorschriften zu Hygiene und Sicherheit in eigener Verantwortung einzuhalten. Sie übernehmen keine Verantwortung für unsachgemäßen Gebrauch.

Angemessene Schulungen für das Personal bereitzustellen, das mit chemischen Produkten beschäftigt ist.

KLASSIFIKATIONSBERECHNUNGSMETHODEN

Chemische und physikalische Gefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den Kriterien, die in der CLP-Verordnung Anhang I Teil 2 festgelegt sind. Die Methoden zur Bewertung der chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 3 beschriebenen Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 11 nicht anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Klassifizierung des Produkts basiert auf den in Anhang I des CLP Teil 4 festgelegten Berechnungsmethoden, sofern in Abschnitt 12 nicht anders angegeben.

Änderungen gegenüber der vorherigen Version

An den folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen:

02 / 03 / 04 / 06 / 07 / 08 / 09 / 11 / 12 / 13 / 15 / 16.